

**Mustergeschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften  
gemäß § 78 SGB VIII der Landeshauptstadt Dresden**  
– in der Fassung vom **tt.mm.yyyy** –

**Präambel**

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sollen den Planungsprozess der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden unterstützen. Sie sollen darauf hinwirken, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen (vgl. § 78 SGB VIII).

Die Arbeitsgemeinschaft

---

hat sich  
mit Beschluss vom **tt.mm.yyyy** folgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1 Ziele der Arbeitsgemeinschaft**

Folgende Zielstellungen sind von der Arbeitsgemeinschaft anzustreben:

1. aktive Mitwirkung an den Prozessen der Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Dresden
2. Aufzeigen aktueller jugendhilferelevanter Entwicklungen
3. Informationsaustausch mit dem Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung von politischen Entscheidungen in einer Stellung als begleitendes Gremium
4. fachlicher Austausch und Erarbeitung fachlicher Empfehlungen

**§ 2 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt in der Regel mindestens zwei, höchstens sechs Sitzungen pro Jahr durch. Anzahl und Termine der Sitzungen werden in der ersten Sitzung des Jahres gemeinsam geplant und vereinbart. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und im Anschluss an alle Mitglieder und deren Vertreter/-innen sowie an das Sachgebiet Jugendhilfeplanung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden zu übersenden. Für das Protokoll soll die aktuelle Vorlage der Verwaltung des Jugendamtes verwendet werden, welche im Jugendinfoservice auf <https://jugendinfoservice.dresden.de> zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet über die Anzahl, Gründung oder Beendigung sowie die Ausrichtung und die wesentlichen Arbeitsinhalte der ihr zugehörigen Facharbeitsgruppen.
- (3) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft werden in geeigneter Form der Fachöffentlichkeit und dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben. Dazu werden z. B. die Protokolle der Arbeitsgemeinschaft auf [www.jugendinfoservice.dresden.de](http://www.jugendinfoservice.dresden.de) im Fachkräfteportal veröffentlicht.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft informiert sich über die jugendhilfeplanerischen und/oder jugendpolitisch relevanten Ergebnisse der zugehörigen Facharbeitsgruppen und der anderen Arbeitsgemeinschaften. Diese werden ggf. weiter bearbeitet.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft initiiert und begleitet Fachdiskussionen.

### § 3 Mitglieder

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich in der Regel aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - mindestens ein/-e, maximal drei Vertreter/-innen der Verwaltung des Jugendamtes
  - je ein/-e gewählte/-r Vertreter/-in aus den zugehörigen Facharbeitsgruppen – Die Vertreter/-innen der Facharbeitsgruppen sollen möglichst verschiedenen Trägern der freien Jugendhilfe angehören.
  - bis zu zwei Vertreter/-innen der Träger der freien Jugendhilfe, die durch die Liga der Wohlfahrtsverbände benannt werden können
- (2) Gewählten Vertreterinnen/Vertretern einer Facharbeitsgruppe sowie von der Liga der Wohlfahrtsverbände benannten Mitgliedern steht jeweils eine Stimme zu. Vertreter/-innen der Verwaltung des Jugendamtes haben, sofern sie nicht eine Facharbeitsgruppe vertreten, kein Stimmrecht.
- (3) Privaten und gewerblichen Trägern der Jugendhilfe wird ermöglicht, in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“ und „Kindertagebetreuung“ mit beratender Funktion mitzuwirken.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher/-innen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Bei Ausscheiden eines/einer Sprecherin/Sprechers ist diese Stelle durch Wahl neu zu besetzen. Zur Gewährleistung der Kommunikation untereinander sollen die Kontaktdaten der Sprecher/-innen mit deren Einverständnis auf dem Fachkräfteportal unter [www.jugendinfoservice.dresden.de](http://www.jugendinfoservice.dresden.de) veröffentlicht werden.
- (5) Für jedes Mitglied ist eine verbindliche Vertretung zu bestimmen und bei Abwesenheit des Mitglieds zu entsenden. Die Vertretung ist namentlich zu benennen.
- (6) Für konkrete Themen können Gäste eingeladen werden, die Rederecht, aber kein Stimmrecht erhalten.
- (7) Der Geschäftsordnung ist eine Anlage „Mitgliederliste der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII \_\_\_\_\_“ mit den folgenden Inhalten beizufügen: Namen und Vornamen der Mitglieder und ihrer Vertretungen mit dienstlicher Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Kontaktdaten sowie dem Namen des jeweiligen Trägers. Diese Liste wird durch die Sprecher/-innen geführt und nicht veröffentlicht.

### § 4 Aufgaben der Sprecher/-innen

- (1) Die Sprecher/-innen bereiten die Sitzungen vor und moderieren diese. Sie sorgen dafür, dass ein Ergebnisprotokoll erstellt und später gemäß § 2 (3) dieser Geschäftsordnung veröffentlicht wird.
- (2) Die Sprecher/-innen stimmen die Tagesordnung mit der Verwaltung des Jugendamtes ab. Sie wird mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder versandt. Weitere Tagesordnungspunkte können aus aktuellem Anlass durch die Mitglieder vorgeschlagen werden. Beratung dieser erfolgt nach Abstimmung mit Mehrheitsbeschluss.
- (3) Die Sprecher/-innen vertreten die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Sie tragen insbesondere die Verantwortung dafür, dass die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft sowie ihre Beschlüsse in die fachliche und politische Diskussion kommuniziert werden. Sie sind in ihrer Aufgabenerfüllung an die von der Arbeitsgemeinschaft gefassten Beschlüsse gebunden.

- (4) Die Sprecher/-innen sind Ansprechpartner/-innen für das zweigliedrige Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden.
- (5) Die Sprecher/-innen sind gegenüber der Arbeitsgemeinschaft, die sie vertreten, sowie gegenüber dem Jugendhilfeausschuss über ihre Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (6) Sie erstatten dem Jugendhilfeausschuss jährlich schriftlich Bericht (zwei bis drei Seiten) über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft.

### **§ 5 Themenbotschafter/-innen**

- (1) Für jede zugehörige Facharbeitsgruppe und die anderen Arbeitsgemeinschaften (vgl. Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I – Allgemeiner Teil, V1772/17 i. V. m. A0501/18) sind aus der Reihe der Mitglieder Themenbotschafter/-innen zu bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied soll für mindestens eine Facharbeitsgruppe oder Arbeitsgemeinschaft Themenbotschafter/-in sein.
- (3) Die Themenbotschafter/-innen sichern den Informationsfluss gem. § 2 (4). Dies kann beispielsweise durch Lesen der Protokolle und/oder persönliche Rückfragen geschehen.

### **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft kann zu ihren Themen und Arbeitsergebnissen Beschlüsse fassen und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn eine Abstimmung durch mindestens die Hälfte der Mitglieder möglich ist, entweder durch persönliche Anwesenheit oder durch Vorliegen einer schriftlichen Erklärung des Stimmverhaltens.
- (3) Vor der Beschlussfassung sind die Beschlussfähigkeit und die Stimmberechtigungen durch die Sprecher/-innen festzustellen.
- (4) Zielstellung der Arbeitsgemeinschaft ist es, zu fachlichen Themen inhaltlichen Konsens oder Kompromisse zu finden. Sollte eine Entscheidung der Arbeitsgemeinschaft der Haltung der Verwaltung des Jugendamtes nach dem Diskussionsprozess weiter entgegenstehen, werden in den Protokollen und ggf. bei Zuarbeiten für den Jugendhilfeausschuss beide Varianten nebeneinander veröffentlicht.
- (5) Die Art der Beschlussfassung legt die Arbeitsgemeinschaft selbst fest. Dabei kann sie zwischen der persönlichen Beschlussfassung während einer Sitzung oder der elektronischen Beschlussfassung (Umlaufbeschluss per E-Mail) zum vereinbarten Termin wählen.
- (6) Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Im Fall der Stimmengleichheit ist der betreffende Punkt abgelehnt.

### **§ 7 Sonstiges**

- (1) Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben
  - die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und der Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII),
  - die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und
  - die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

### **§ 8 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Arbeitsgemeinschaft ab **tt.mm.yyyy** in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und müssen durch die Arbeitsgemeinschaft beschlossen werden.
- (3) Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich in einem solchen Fall, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

MUSTER